

A b s c h r i f t**Landgericht Magdeburg**

Verkündet am: 09.11.2005

Geschäfts-Nr.:

10 O 1570/05 (480)

Urteil**Im Namen des Volkes!**

In dem Rechtsstreit

des Herrn

Kläger

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin

gegen

Land Sachsen Anhalt, vertr. d. d. Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt

Prozessbevollmächtigte:

hat die 10. Zivilkammer des Landgerichts Magdeburg auf die mündliche Verhandlung vom
 12.10.2005 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht als Einzelrichter

für **R e c h t** erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Streitwert: 100,20 €.

Tatbestand

Der Kläger begehrt Schadensersatz.

Der Kläger als öffentlich bestellter Vermessungsingenieur erhielt von einem Herrn den Auftrag, Gebäude zu vermessen und zwar über das beklagte Land. Herr zahlte die erforderlichen Vorschüsse für diese Vermessung nicht, so dass sie seit der Auftragserteilung im Jahre 2002 nicht durchgeführt wurde. Das beklagte Land wies den Kläger darauf hin, dass der Vorschuss fehle und er sich darum kümmern möge. Im März 2004 teilte das beklagte Land dem Kläger mit, dass es nunmehr beabsichtige, die Vermessung selbst vorzunehmen, da Vorschüsse nicht gezahlt würden und deshalb nach § 14 Vermessungskatastergesetz LSA vorgegangen werden solle. Auch hierauf zahlte Herr nach entsprechender Information durch den Kläger nicht. Letztlich führte das beklagte Land die Vermessung selbst durch im Wege der Ersatzvornahme, so dass mittlerweile die Vermessung vorgenommen wurde.

Der Kläger ist der Ansicht, dass das beklagte Land ihn insofern geschädigt habe, als dass er Gebührenansprüche nicht in der üblichen Weise gegenüber Herrn geltend machen könne. Das beklagte Land hatte vor der Ersatzvornahme Zwangsmittel zur Beitreibung des Vorschusses einsetzen müssen, um ihm, dem Kläger, die Vermessung zu ermöglichen.

Sein Schaden betragen 100,20 €.

Der Kläger beantragt,

das beklagte Land zu verurteilen, an ihn 100,20 € nebst 5 % Zinsen seit Zustellung der Klage zu zahlen.

Das beklagte Land beantragt,

die Klage abzuweisen.

Das beklagte Land bestreitet eine Amtspflichtverletzung und ist der Ansicht, dass es rechtmäßigerweise vorgegangen ist.

Ergänzend wird auf die eingereichten Schriftsätze Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist unbegründet.

Der Kläger hat keinen Anspruch aus § 839 BGB in Verbindung mit Artikel 34 GG.

Es kann hierbei dahinstehen, inwieweit die Voraussetzungen des § 14 Vermessungskatastergesetz LSA vorliegen – Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit sind allerdings nicht ersichtlich – da selbst eine Verletzung nicht einen Schadensersatzanspruch des Klägers auslösen würde. Für eine Haftung reicht es nicht aus, dass eine Amtspflicht verletzt wird, sondern es muss sich gerade um eine drittbezogene Amtspflicht handeln, d. h. um Vorschriften, die den Schutz Dritter zu dienen bestimmt sind. Die Regelung im Vermessungskatastergesetz LSA zu den Vermessungspflichten und deren Ausführung dienen aber nicht dazu, den Schutz öffentlich-bestellter Vermessungsingenieure sicherzustellen, sondern liegen ausschließlich im öffentlichen Interesse. Geschützt sein mag noch Herr selbst, der sich aber offensichtlich gegen die Durchführung der Vermessung durch das beklagte Land überhaupt nicht gewehrt hat und wehren will. Schon von daher fehlt es an einem Anspruch des Klägers.

Soweit der Kläger einwenden kann, dass damit seine Existenzgrundlage bedroht ist, liegt auch ein Haftungsgesichtspunkt nicht vor. Zwar käme in Betracht, dass es sich dann um einen Eingriff in den eingerichteten ausgeübten Gewerbebetrieb handelt, der von Artikel 12 und auch Artikel 14 GG geschützt ist. Dafür bedürfte es aber eines vertieften Vortrages, dass überhaupt die Substanz der gewerblichen Betätigung auch nur ansatzweise betroffen ist. Ein solcher Vortrag ist nicht ersichtlich.

Nach alledem ist die Klage abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit hat ihre Grundlage in §§ 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.